

aus der Kanzlei ausgeschieden war, und dass Hermann nicht lange nachher ernannt worden ist; jenes Datum bezeichnet demnach den terminus ante quem für unser Ascolaner Diplom. Die Rekognitionszeile bestätigt also das aus dem Schriftbefunde gewonnene Ergebnis, dass die Vorlage der Zeit vom Sommer 1033 bis zum Frühjahr 1034 angehören muss, da nur in dieser Zeit Burch. A unter Konrad II. als Kanzleischreiber vorkommt. Dem gegenüber können die Jahresangaben in der Datierungszeile nicht in betracht kommen, zumal sie selbst durchaus unvereinbar sind: das Inkarnationsjahr würde auf 1037, die Indiktion auf 1036, das Königsjahr auf September 1034 bis September 1035 und das Kaiserjahr auf März 1035 bis März 1036 führen. Diese Angaben sind also völlig unbrauchbar, da der Fälscher offenbar die Datierung seiner Vorlage ganz willkürlich umgestaltet hat¹. Brauchbar ist allein der Ausstellungsort 'Poderbrunnen'², den der Fälscher nicht willkürlich erfunden haben kann, und wir haben nur zu fragen, wo in den Zeitgrenzen, an die wir durch Rekognition und Schriftbefund gebunden sind, ein Aufenthalt des Kaisers in Paderborn sich einreihen lässt. Da könnte man zunächst an den Sommer 1033 selbst denken und geneigt sein zu vermuten, dass Konrad auf der Reise von Memleben, wo er am 21. Juli war (St. 2044), nach Limburg, wo wir ihn am 2. August finden (St. 2045), Paderborn berührt hätte, und für diese Vermutung könnte geltend gemacht werden, dass St. 2045 vom 2. August eben für das Bistum Paderborn ausgestellt ist und dass in dieser Urkunde und in St. 2046 sich einige Ausdrücke finden, die auf die Vorurkunde von A zurückgeführt werden können. Aber die letzteren Erwägungen sind nicht ausschlaggebend, denn St. 2045 ist zwar für Paderborn gegeben, beruht aber auf einer Vergleichsverhandlung zwischen dem Paderborner Bischof und dem Mainzer Erzbischof, sodass die Handlung ebensowohl nach Mainz wie nach Paderborn verlegt werden kann; und dass die Vorurkunden eines Diploms schon längere Zeit, ehe es zur

1) Der Versuch Fickers (Beitr. zur Urkundenlehre I, 213, vgl. II, 303), die Widersprüche des Schlussprotokolls zu erklären, war berechtigt, da er auf die Autorität Schums hin an die Originalität der Urkunde glaubte, braucht aber jetzt nicht mehr eingehend besprochen zu werden, da wir gesehen haben, dass Schum das Diplom ganz irrig beurteilt hat. 2) So wahrscheinlicher als 'Poderbrannen' ist zu lesen; Schums Lesung 'Podesbrannen' ist sicher unrichtig; das erste 'r' ist korrigiert aus 'p', dessen Unterlänge stehen geblieben ist; 'u' ist korrigiert aus 'o'.